

Bermögenszuwachssteuer.

Von Wilhelm König,

Direktorstellvertreter der Anglo-österreichischen Bank.

In seinen vielbeachteten Ausführungen im „Neuen Wiener Tagblatt“ vom 6. Dezember v. J. erwähnte Staatssekretär Dr. Steinwender, daß in der kürzlich abgehaltenen Expertise die Vermögenszuwachssteuer oder eine mit dieser zusammenfallende Kriegsgewinnsteuer, sowohl wegen der Schwierigkeiten der Veranlagung als wegen unvermeidlicher Ungleichheiten vielfache Gegnerenschaft gefunden habe. Erobdem gedenke die Finanzverwaltung darauf zu beharren und ist der Herr Staatssekretär davon überzeugt, daß eine bis zu 75 Prozent und auch noch höher gehende Kriegsgewinnsteuer von der Volkswirtschaft als ganz unerlässlich angesehen werde.

Kein billig Denkender wird bestreiten können, daß die im Kriege erfolgte trasse Verschiebung in der Vermögensverteilung, dem allgemeinen Rechtsempfinden widerspricht und einer Korrektur bedürftig ist. Daß diese Korrektur aber sachkundig, ohne Gefährdung der Wirtschaft an sich vorgenommen werde, liegt eminent im Interesse des Volkes, das sonst in der Gefahr schwebt, durch die beabsichtigte Wiederherstellung des sozialen Gleichgewichtes noch empfindlicher zu leiden als unter den Auswüchsen der Kriegswirtschaft. Es werden also die Skatellen einer Zuwachssteuer nicht weniger sorgfältig festzustellen sein als die der geplanten Vermögensabgabe.

Schon die zur Statuierung einer Vermögenszuwachssteuer unerlässliche Feststellung des Steuerobjektes, also die Frage, was eigentlich steuerpflichtiger Vermögenszuwachs ist, birgt eine Gefahr in sich, ist doch vielfach davon gesprochen worden, auch den „nominalen“ Vermögenszuwachs, beziehungsweise den „virtuellen“ Vermögenszuwachs der Besteuerung zu unterwerfen. Abgesehen davon, daß der nominelle oder zumindest der virtuelle Vermögenszuwachs naturgemäß durch die Vermögensabgabe getroffen werden muß, also einer doppelten Besteuerung unterläge, bedeutet die Besteuerung des nominalen Wertzuwachses, die prinzipiell falsch wäre, namentlich bei hohen Zinsen und bei Zugrundelegung des aktuellen Wertes geradezu den Ruin breiter Schichten von Produzenten und Kapitalisten. Die Begründung ist bereits zur Gänze im Worte „nominal“ gelegen, das den Gegensatz von „real“ beinhaltet. Man will einen gar nicht realen Wertzuwachs, einen nur scheinbaren, einen unwirklichen Wertzuwachs, gewissermaßen das Produkt wirtschaftlicher Phantasie, der sehr realen Besteuerung unterziehen. Nun wird der nominelle Vermögenszuwachs bei seiner Reduktion auf eine einheitliche Basis mit dem Friedensvermögen, das ist bei seiner Umrechnung auf eine neutrale Währung, in der Regel schwinden, aber auch der virtuelle Wertzuwachs kann nur dort erfasst werden, wo er in Erscheinung tritt, nämlich beim Einkommen. Ein Vergleich des Sachvermögens der Jeniten vor und nach dem Kriege kann ja nicht einmal versucht werden, da Daten über das Sachvermögen vor dem Kriege gänzlich fehlen und auch nicht annähernd aus den Einkommensstatistiken rekonstruiert werden könnten.

Vor allem sei darum ziffernmäßig dargestellt, welche Gefahren eine Besteuerung des nominalen Wertzuwachses involviert. Ein Beispiel: Jemand besitzt ein landwirtschaftliches Gut, das vor dem Kriege 10 Millionen Kronen wert war, heute aber einen nominalen Wert von 30 Millionen Kronen repräsentiert. Dieser Zensit unterläge einer Vermögenszuwachssteuer von 75 Prozent des Zuwachses in der Höhe von 20 Millionen Kronen, gleich 15 Millionen Kronen, das Restvermögen von nominal 15 Millionen Kronen unterläge der Vermögensabgabe von 30 Prozent, gleich 4,5 Millionen Kronen, der Zensit hat also insgesamt 19,5 Millionen Kronen Steuern zu bezahlen. Er verdischdet sich in diesem Ausmaß. Nun müßte aber bei so extremer Besteuerung der Geldwert natürlich ravis steigen, der Wert der Waren aber und damit auch der Wert der Liegenschaften sinken. Das Gut fiele also aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Friedenswert von 10 Millionen Kronen zurück, wogegen zumindest keine Garantie geboten werden kann. Damit wäre der Zensit nicht nur von Haus und Hof vertrieben, er wäre noch mit 9,5 Millionen Kronen Kreditdar. Ganz so ist es beim Grundbesitz, beim Effektenbesitz und wohl bei jeder Güterkategorie. Die Besteuerung des nominalen Wertzuwachses käme also nicht in Frage. Man müßte sich darauf beschränken, den im Kriege realisierten Gewinn der Besteuerung zu unterziehen, sofern er zu einem Vermögenszuwachs geführt hat. Die Besteuerung des realisierten Gewinnes ohne Rücksicht darauf, ob er nicht längst durch Verluste wettgemacht oder auch nur vorausgibt würde, eine Besteuerung, die dem Begriffe „Zuwachssteuer“ widerspricht, müßte bei der fünfjährigen Veranlagungsperiode, die in Betracht kommt, und bei der traurigen Wirtschaftslage, welche diese Periode abschließt, geradezu verheerend unter den Zensiten wirken. Das wäre nicht mehr die vom Rechtsempfinden des Volkes geforderte Besteuerung des Kriegsgewinnes und der Kriegsgewinner, sondern eine drakonische Bestrafung aller im Kriege mit Erfolg wirtschaftlichen Tätigen, die wahrscheinlich in den meisten Fällen der Verurteilung zur gänzlichen Ver-

S. 6633 Nr. 4, S. 7300 Nr. 10, S. 7304 Nr. 9 und S. 7628 Nr. 49. In der Tilgungsziehung wurden nachstehende Serien, welche je die Nummern 1 bis 50 enthalten und mit je 200 K. eingelöst werden, gezogen: 85 844 1665 1749 1986 2178 2218 2400 3022 3215 3671 3949 4549 5013 5301 5845 5847 6027 6430 6932 7349 7487 7516 7897 und 7997.

Börsenprivatverkehr.

Wien, 7. Jänner.

Die Börse hat heute eine freundlichere Entwicklung genommen, als nach der Lage der Dinge zu erwarten war. Weder die blutigen Straßenkämpfe in Berlin und die damit in Verbindung stehende Schließung der dortigen Börse, noch die Unruhen in den ungarischen Montanwerken, noch auch die Lage der realisierte Gewinn die maximale Steuerbasis darstellen würde. Wenn es gelänge, alle diese Schwierigkeiten zu überwinden, welche allein die Zuwachsabgabe als eine recht bedenkliche, nur durch die äußerste Not des Staates zu rechtfertigende Steuer erscheinen lassen, so darf nicht übersehen werden, daß durch diese Abgabe auch wieder einmal das Schwergewicht der Besteuerung vom ländlichen auf den städtischen Besitz gewälzt würde, eine Konsequenz der Zuwachsabgabe, der namentlich das in allen Belangen so bedrohte Wien volle Aufmerksamkeit zuwenden sollte. Dieser Uebelstand könnte nur durch eine herennierende Wertzuwachssteuer für Immobilien im Verein mit einer entsprechenden Erbssteuer gemildert werden. Es wird daher unbedingt darauf zu achten sein, daß die Vermögenszuwachsabgabe nicht ohne diese steuerpolitischen Ergänzungen statuiert werde.

In welchem Ausmaße kann man der realisierte Kriegsgewinn, der nach Beikung der Kriegsteuer zu einem Vermögenszuwachs geführt hat, der neuerlichen Besteuerung unterworfen werden? Vor Beantwortung dieser Frage ist natürlich zu untersuchen, in welchem Umfange und nach welchen Grundsätzen im Kriege realisierte Gewinne bereits versteuert wurden.

Aktiengesellschaften, die ja in der Regel volkswirtschaftlich wertvolle Arbeit leisteten, zahlten in den Geschäftsjahren 1914 und 1915 im Höchstausmaße:

Besondere Erwerbsteuer	10 Prozent
Kriegszuschlag samt Rentabilitätszuschlag (100 Prozent)	10 „
Umlagen der autonomen Körperschaften (durchschnittlich 100%)	10 „
Kriegsgewinnsteuer im Höchstausmaße	25 „
Zusammen	55 Prozent

Die Durchschnittsbelastung der Aktiengesellschaften in den Jahren 1914 und 1915 betrug 40 Prozent. Zu beachten ist, daß 1914 meist noch keine nennenswerten Mehrgewinne erzielt wurden.

In den Geschäftsjahren 1916 und 1917 leisteten die Aktiengesellschaften:

Besondere Erwerbsteuer, Kriegszuschlag und Umlagen (wie oben)	30 Prozent	
Kriegsteuer im Höchstausmaße	60 Prozent vom Mehrgewinn auf den Gesamtgewinn bezogen	45
Zusammen	75 Prozent	

Gewöhnliche Belastung der Aktiengesellschaften 65 bis 75 Prozent, sehr häufig 70 Prozent, nur selten unter 50 Prozent.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Anlagekapital von über einer Million Kronen unterlagen der gleichen Besteuerung wie Aktiengesellschaften. Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit kleinerem Kapital unterlagen nicht der besonderen Erwerbsteuer, sondern der allgemeinen (nach allgemeinen Betriebsmerkmale), doch war diese infolge der Kontingenzierungspraxis vielfach noch höher als bei den Aktiengesellschaften.

Einzelunternehmer leisteten an:

Allgemeiner Erwerbsteuer samt Kriegszuschlag und Umlagen	30-35 Prozent
Einkommensteuer samt Kriegszuschlag im Durchschnitt (Höchstausmaß nicht berücksichtigt)	7-10 „
Kriegsteuer (in Prozenten vom Gesamteinkommen) zirkla	15-35 Prozent
Zusammen	52-80 Prozent

Bei Dienstbezügen über 6400 Kronen auch noch Besoldungssteuer, bei Lantienbezügen Lantienabgaben von 20 Prozent.

Gelegentliche Vermittlungen von Kriegslieferungen unterlagen besonders strenger Besteuerung, welche allerdings in der Hauptsache die vielfach ohne jeden wirtschaftlichen Erfolg eingeschobenen Agenten traf. Diese zahlten an:

Erwerbsteuer zirkla	35 Prozent
Einkommensteuer samt Kriegszuschlag	14 „
Kriegsteuer zirkla	48 „
Zusammen	97 Prozent

Es erscheint mehr als fraglich, ob diese in manchen Belangen konfiskatorischen Steuerfähe irgend ins Volksempfinden gedrungen sind. Gerade jene, welche unter Berufung auf die Volkstimmung neue Steuern propagieren, läge die Pflicht ob, das Volk über das Ausmaß der bereits gesetzlich statuierten Steuern aufzuklären. Allerdings könnte das die Stimmung nur dann in gewissem Maße beschwichtigen, wenn gleichzeitig auch die Steuerlasten abgemildert würden, was die Steuer-